



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 26.01.2018 - 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 36.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“
- 37.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA)
- 38.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Global Political Economy of Sustainable Development
- 39.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden
- 40.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften

Wahlen

- 41.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Premyslaw Chojnowski

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 42.** Erteilung der Lehrbefugnis

Curricula

Nr. 36

Curriculum für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2018 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Jänner 2018 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung (LL.M)“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Juristinnen und Juristen dar, die vorwiegend im Bereich der rechtsberatenden Berufe (RechtsanwältInnen, NotarInnen, RichterInnen), sowie in der Steuerberatung, in Banken (Family Office und Private Banking) und Versicherungen, als auch in Rechtsabteilungen (insbesondere in Familienunternehmen), tätig sind.

(2) Kennzeichnendes Merkmal des Universitätslehrganges ist die verschränkte Vermittlung von Grundlagen- und Detailkenntnissen sämtlicher Rechtsbereiche, die mit Familienunternehmen und Vermögensplanung in Zusammenhang stehen. Inhaltliche Schwerpunkte bilden einerseits das national und/oder international operierende (Familien-)Unternehmen als wesentlicher Grundpfeiler des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie andererseits die Familie im weitesten Sinn.

(3) Ausgehend von den spezifischen Strukturen und Konstellationen der Schwerpunktthemen des Universitätslehrganges verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Detailwissen und Systemverständnis in sämtlichen dabei einschlägigen Rechtsbereichen. Diese reichen von Materien des Zivil- und Unternehmensrechts bis hin zu Steuerrecht und befähigen die Absolventinnen und Absolventen, komplexe Fragestellungen dieser Querschnittsmaterie zu bearbeiten. Die Vermittlung von anwendungsorientierten Problemanalyse- und Lösungskompetenzen ist ein wesentlicher Baustein des Universitätslehrganges.

Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften und des Wirtschaftsrechts wird dadurch die Möglichkeit geboten, das für die berufliche Praxis relevante Wissen zu vertiefen und zu erweitern und sich so für sämtliche Berufsfelder, die in den Bereichen Familienunternehmen und Vermögensplanung tätig sind, zu qualifizieren.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ ist ein wissenschaftlicher Beirat einzurichten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem –leiter) und mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich im Fachbereich des Universitätslehrganges „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ hervorragendes Ansehen erworben haben, wobei ein paritätisches Verhältnis zwischen den Vertretern der Wissenschaft und Vertretern der Praxis angestrebt wird. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

(3) Die Lehrgangsleitung (die wissenschaftliche Lehrgangsleiterin bzw. der –leiter) kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in § 3 Abs 2 jederzeit weitere Mitglieder in den wissenschaftlichen Beirat aufnehmen.

(4) Die fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktiker im Sinne des § 3 Abs 2 sind vorzugsweise dem Pool der Kooperationspartner des Universitätslehrganges „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ zu entnehmen. Wird die Kooperation mit einem Kooperationspartner wann und in welcher Form auch immer beendet, so kommt es mit Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner zu einem gleichzeitigen automatischen Ausscheiden der jeweiligen Praktikerin und des jeweiligen Praktikers, die oder der von diesem Kooperationspartner in den wissenschaftlichen Beirat entsandt wurde.

(5) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

1. Empfehlungen im Hinblick auf die Inhalte entsprechend den Anforderungen der Zielgruppe und des Marktes
2. die Beratung bei der Auswahl der Studierenden und Lehrenden für den Universitätslehrgang
3. die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerks zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
4. die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrganges.

(6) Der wissenschaftliche Beirat ist von der Lehrgangsleitung in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ umfasst 60 ECTS-Punkte.

Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ ist mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts, wobei einem oder mehreren dieser Studienabschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 240 ECTS Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest acht Semester) zugrunde liegt. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ aufgenommen werden, die ein sonstiges fachlich in Frage kommendes Universitätsstudium im Umfang nach § 5 Abs 1 nachweisen können, wenn sie über eine einschlägige, mindestens vierjährige Berufserfahrung mit juristischen Bezügen verfügen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(3) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ aufgenommen werden, die ein Studium der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts im Umfang von zumindest 180 ECTS (das entspricht einer Studiendauer von zumindest sechs Semester) erfolgreich abgeschlossen haben, wenn sie über eine einschlägige, mindestens vierjährige Berufserfahrung mit juristischen Bezügen verfügen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(4) Das Studium wird ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(6) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ an der Universität Wien als außerordentlicher Studierende/r zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen werden.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst sieben Pflichtmodule mit in Summe 50 ECTS-Punkten, darunter jenes mit dem Masterthesis-Seminar (Modul 7), sowie das Abfassen einer Masterthesis mit 9 ECTS-Punkten und die Masterprüfung mit 1 ECTS-Punkt.

(2) Überblick über die Module

Modul 1: Pflichtmodul

„Vermögensplanung in der aufrechten Partnerschaft“ (7 ECTS-Punkte)

Modul 2: Pflichtmodul

„Vermögensauseinandersetzung in der gescheiterten Partnerschaft“ (4 ECTS-Punkte)

Modul 3: Pflichtmodul

„Vermögensübertragung unter Lebenden“ (11 ECTS-Punkte)

Modul 4: Pflichtmodul

„Vermögensübertragung von Todes wegen“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 5: Pflichtmodul

„Gestaltungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts“ (8 ECTS-Punkte)

Modul 6: Pflichtmodul

„Vertiefendes Wirtschaftsrecht“ (4 ECTS-Punkte)

Modul 7: Pflichtmodul mit dem Masterthesis-Seminar

„Konfliktmanagement und Kommunikation“ (6 ECTS-Punkte)

(2) Modulbeschreibungen

PM 1	<u>Pflichtmodul 1:</u> Vermögensplanung in der aufrechten Partnerschaft	7 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse des Ehe- und Partnerschaftsrechts sowie des Kindschaftsrechts. Umfasst sind insbesondere auch die rechtlichen Grundlagen der wechselseitigen Beziehungen zueinander, einschließlich der diesbezüglichen rechtlichen Möglichkeiten einer vorausschauenden Vertragsgestaltung. Zudem kennen die Studierenden die dabei einschlägigen Normen des internationalen Privatrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse praxisorientiert anzuwenden und können familienrechtliche Problemstellungen im weiteren Sinne in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	KU Ehe- und Partnerschaftsrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Kindschaftsrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Vertragsgestaltung in Ehe und Partnerschaft, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Internationales Privatrecht I, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (7 ECTS-Punkte)	

PM 2	<u>Pflichtmodul 2:</u> Vermögensauseinandersetzung in der gescheiterten Partnerschaft	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden beherrschen die wesentlichen Rechtsnormen, die im Falle einer Ehescheidung oder einer Trennung zur Anwendung gelangen, einschließlich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen. Sie können komplexe Probleme der Vermögensauseinandersetzung in einer gescheiterten Ehe oder Partnerschaft verständlich aufarbeiten und kommunizieren.	
Modulstruktur	KU Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Steuerrecht I (einschließlich Sozialversicherungsrecht), 2 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte)	

PM 3	<u>Pflichtmodul 3:</u> Vermögensübertragung unter Lebenden	11 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden beherrschen sowohl die zivil- und unternehmensrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Rechtsnormen und kennen die diesbezüglichen Rahmenbedingungen beim generationenübergreifenden Vermögenstransfer zu Lebzeiten einer Person. Umfasst sind insbesondere auch rechtliche Instrumente zur vorausschauenden Planung, wie die Patientenverfügung und letztwillige Verfügungen. Die Studierenden sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse praxisorientiert anzuwenden und können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.
Modulstruktur	KU Vermögensübertragung zu Lebzeiten, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Unternehmensübertragung zu Lebzeiten, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Steuerrecht II, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Erwachsenenschutzrecht und Gestaltungsmöglichkeiten im Krankheitsfall, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) SE Case Studies Steuerungsmöglichkeiten durch letztwillige Verfügung, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (11 ECTS-Punkte)

PM 4	<u>Pflichtmodul 4: Vermögensübertragung von Todes wegen</u>	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden beherrschen sowohl die zivil- und unternehmensrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Rechtsnormen und kennen die diesbezüglichen Rahmenbedingungen beim generationenübergreifenden Vermögenstransfer von Todes wegen. Die Studierenden kennen die dabei relevanten verfahrensrechtlichen Rechtsvorschriften und sind auch in der Lage, internationale Sachverhalte aufzuarbeiten. Sie können eigenständig entsprechende praxisrelevante Fälle analysieren und kommunizieren.	
Modulstruktur	KU Das Unternehmen im Erbgang, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Außerstreitverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Verlassenschaftsverfahrens, 2 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Case Studies Erbrechtsstreit, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Internationales Privatrecht II, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Steuerrecht III, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)	
PM 5	<u>Pflichtmodul 5: Gestaltungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts</u>	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des österreichischen und liechtensteinischen Stiftungsrechts. Weiters kennen sie die Grundlagen des liechtensteinischen und angloamerikanischen Trustrechts und beherrschen die steuerrechtlichen Grundlagen in Zusammenhang mit diesen in- und ausländischen Rechtsträgern.
Modulstruktur	KU Österreichisches Stiftungsrecht, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Ausländische Rechtsformen: Liechtensteinische Stiftung und Trust, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Steuerrecht IV: Stiftungssteuerrecht und Internationales Steuerrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte)

PM 6	<u>Pflichtmodul 6:</u> Vertiefendes Wirtschaftsrecht	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Spezialmaterien des Wirtschaftsrechts ihrer Wahl.	
Modulstruktur	Studierende wählen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 4 ECTS-Punkten aus folgender Liste: KU Umgründung im Gesellschaftsrecht, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Umgründung im Steuerrecht, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Kapitalmarktrecht, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Wirtschaftsstrafrecht, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Rechnungslegungsrecht, 2 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Geldwäsche und Transparenzregeln, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Corporate and Foundation Governance, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte).	

PM 7	<u>Pflichtmodul 7:</u> Konfliktmanagement und Kommunikation	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsdurchsetzung und alternativer Formen der Streitbeilegung im Krisen- und Konfliktfall von Familie und/oder in einem Familienunternehmen. Sie sind zudem in der Lage, unterschiedliche Verhandlungstechniken im Konfliktfall praxisorientiert anzuwenden und so Problemstellungen in Zusammenhang mit Konfliktmanagement im Familienunternehmen zu erkennen, zu analysieren und zu bearbeiten. Weiters kennen die Studierenden die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden. Sie können komplexe Probleme des Zivil- und Unternehmensrechts in Zusammenhang mit Familienunternehmen und Vermögensplanung verständlich aufarbeiten und kommunizieren.
Modulstruktur	KU Rechtsdurchsetzung und alternative Formen der Streitbeilegung, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) KU Konfliktmanagement im Familienunternehmen, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) PR Verhandlungsführung und –technik, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) PR Generationenwechsel aus Sicht des Unternehmensberaters, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) SE Präsentation Masterthesis Thema, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) SE Präsentation Masterthesis Ergebnisse, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (6 ECTS-Punkte)

Die Lehrveranstaltungsinhalte und Lehrveranstaltungstitel (laut § 8 Abs 2) können im Ausmaß von max. 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat. Solche Anpassungen müssen den allgemeinen Zielsetzungen und dem Qualifikationsprofil des Lehrganges laut § 1 entsprechen.

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 9 ECTS Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§10 Masterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.
- (2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- (3) Die Prüfungskommission der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterthesis sowie einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats, das zumindest ein Doktorat aufweist, zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert oder die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterthesis, so ist ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirats, das zumindest ein Doktorat aufweist, hinzuzuziehen.
- (4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§11 Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung werden beispielsweise herangezogen: Mitarbeit und/oder Referate und/oder eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit/Seminararbeit).

Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren oder der Erarbeitung von Basis-, Aufbau- und Vertiefungs- sowie Methodenwissen. Vortrag und Dialog finden unter Einbindung der Studierenden statt, ergänzt um Arbeiten und Teamarbeit unter Anleitung und Aufsicht der Lehrenden. Die Studierenden sind zu selbstständiger Vor- und Nachbereitung der Einheiten, ggf. zur Erstellung einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit) angehalten.

Ein **Praktikum (PR)** ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und dient der Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie der Einübung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Beurteilung lautet im Falle einer positiven Absolvierung „mit Erfolg teilgenommen“, andernfalls „ohne Erfolg teilgenommen“.

- (2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

- (3) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

- (4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteils der Universität Wien.

(5) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(6) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(7) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrganges absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrganges nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Module gemäß § 8 Abs 2, die positive Beurteilung der Masterthesis und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrganges „Familienunternehmen und Vermögensnachfolge“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Familienunternehmen und Vermögensnachfolge“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
K r a m m e r

1. Semester	1. Semester	1. Semester
<u>Pflichtmodul 1:</u> „Vermögensplanung in der aufrechten Partnerschaft“ (7 ECTS-Punkte) • Ehe- und Partnerschaftsrecht • Kindschaftsrecht • Vertragsgestaltung in Ehe und Partnerschaft • Internationales Privatrecht I <u>Pflichtmodul 2:</u> „Vermögensauseinandersetzung in der gescheiterten Partnerschaft“ (4 ECTS-Punkte) • Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht • Steuerrecht I (einschließlich Sozialversicherungsrecht) <u>Pflichtmodul 3:</u> „Vermögensübertragung unter Lebenden“ (11 ECTS-Punkte) • Vermögensübertragung zu Lebzeiten • Unternehmensübertragung zu Lebzeiten • Steuerrecht II • Erwachsenenschutzrecht und Gestaltungsmöglichkeiten im Krankheitsfall • Case Studies Steuerungsmöglichkeiten durch letztwillige Verfügung	<u>Pflichtmodul 4:</u> „Vermögensübertragung von Todes wegen“ (10 ECTS-Punkte) • Das Unternehmen im Erbgang • Außerstreitverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Verlassenschaftsverfahrens • Case Studies Erbrechtsstreit • Internationales Privatrecht II • Steuerrecht III <u>Pflichtmodul 5:</u> „Gestaltungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts“ (8 ECTS-Punkte) • Österreichisches Stiftungsrecht • Ausländische Rechtsformen: Liechtensteinische Stiftung und Trust • Steuerrecht IV: Stiftungssteuerrecht und Internationales Steuerrecht <u>Pflichtmodul 6:</u> „Vertiefendes Wirtschaftsrecht“ (4 ECTS-Punkte) • Umgründung im Gesellschaftsrecht • Umgründung im	<u>Pflichtmodul 7:</u> „Konfliktmanagement und Kommunikation“ (6 ECTS-Punkte) • Rechtsdurchsetzung und alternative Formen der Streitbeilegung • Konfliktmanagement im Familienunternehmen • Verhandlungsführung und –technik • Generationenwechsel aus Sicht des Unternehmensberaters • Präsentation Masterthesis Thema • Präsentation Masterthesis Ergebnisse

	Steuerrecht • Kapitalmarktrecht • Wirtschaftsstrafrecht • Rechnungslegungsrecht • Geldwäsche und Transparenzregeln • Corporate and Foundation Governance	
Gesamt: 22 ECTS-Punkte	Gesamt: 22 ECTS-Punkte	Gesamt: 6 ECTS-Punkte
		Masterarbeit (9 ECTS-Punkte) Masterprüfung (1 ECTS-Punkt)

Englische Titel der Module

Modul 1: Pflichtmodul „Vermögensplanung in der aufrechten Partnerschaft“ (7 ECTS-Punkte)	Module 1: Compulsory module: Asset Planning in Marriage or Civil Partnership (7 ECTS credits)
Modul 2: Pflichtmodul „Vermögensauseinandersetzung in der gescheiterten Partnerschaft“ (4 ECTS-Punkte)	Module 2: Compulsory module: Division of Assets on Divorce and Separation (4 ECTS credits)
Modul 3: Pflichtmodul „Vermögensübertragung unter Lebenden“ (11 ECTS-Punkte)	Module 3: Compulsory module: Inter Vivos Transfer of Assets (11 ECTS credits)
Modul 4: Pflichtmodul „Vermögensübertragung von Todes wegen“ (10 ECTS-Punkte)	Module 4: Compulsory module: Transfer of Assets on Death (10 ECTS credits)
Modul 5: Pflichtmodul „Gestaltungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts“ (8 ECTS-Punkte)	Module 5: Compulsory module: Asset Planning with Foundations and Trusts (8 ECTS credits)
Modul 6: Pflichtmodul „Vertiefendes Wirtschaftsrecht“ (4 ECTS-Punkte)	Module 6: Compulsory module: Advanced Business Law (4 ECTS credits)

Modul 7: Pflichtmodul „Konfliktmanagement und Kommunikation“ (6 ECTS-Punkte)	Module 7: Compulsory Module: Conflict Management and Communication (6 ECTS credits)
---	--

Nr. 37

Curriculum für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2018 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Jänner 2018 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) an der Universität Wien ist es, den Studierenden – unter Berücksichtigung einer spezifischen sprachlichen und fachlichen Schwerpunktbildung – jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die bereits ausgeübte oder eine spätere Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern benötigen.

(2) Der Universitätslehrgang bietet eine praktische und wissenschaftliche Weiterbildung im Behörden- und Gerichtsdolmetschen für Personen mit geeigneter Vorqualifikation.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) an der Universität Wien sind befähigt, unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen in öffentlichen Institutionen translatorisch zu handeln, erworbenes Wissen zu verarbeiten, ihre Fertigkeiten anzuwenden und zu vermitteln und sich flexibel und selbständig weiterzuentwickeln. Dies geschieht durch den integrativen Erwerb von praktischen Kompetenzen und wissenschaftlichen Methoden, die für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs verfügen über sprachliche Kompetenz, Recherchekompetenz, translatorische Kompetenz sowie darüberhinausgehende metafachliche und soziale Kompetenzen und sind auf Basis ihrer erworbenen sprachlichen, kulturellen, translatorischen und technologischen Kompetenzen für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in öffentlichen Einrichtungen vorbereitet. Als Einsatzgebiete kommen schwerpunktmäßig Polizei und Asylbehörden, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung und die Justiz (Strafvollzug, Deradikalisierungstrainings etc.), bei Beeidigung (s.u.) auch gerichtliche Verhandlungen und Vernehmungen in Frage. Der Universitätslehrgang ist eine Weiterbildung, die die zum Dolmetschen im absolvierten Sprachenpaar notwendigen Kompetenzen vermittelt. Der Universitätslehrgang ersetzt nicht das gesetzlich geregelte

Eintragungs- und Prüfungsverfahren als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin oder allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihr oder ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern der Translationswissenschaft und Translationspraxis bzw. der Berufsverbände und Bedarfsträger zusammen. Der Beirat wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen

1. die inhaltliche Beratung bei der Gestaltung des Universitätslehrgangs,
2. die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs und
3. die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Umfang und Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) umfasst 90 ECTS-Punkte. Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Sprachen

Folgende Sprachen sind nach Maßgabe des Angebots und gemäß den folgenden Festlegungen in diesen Kombinationen studierbar:

- Arabisch in Kombination mit Deutsch
- Dari/Farsi in Kombination mit Deutsch
- Türkisch in Kombination mit Deutsch

Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden im Bedarfsfall auch andere Sprachen angeboten.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges oder gleichwertiges Studium. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) Im Falle außergewöhnlicher, berücksichtigungswürdiger Umstände, etwa bei Kriegsflüchtlingen, die über eine abgeschlossene oder weit fortgeschrittene Hochschulausbildung verfügen, kann die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter, nach Rücksprache mit dem Beirat, Ausnahmen von den formalen Voraussetzungen (gem. Abs. 1) beschließen.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher in Kombination mit arabischer, dari/farsi und türkischer Sprache abgehalten. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, werden Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau des Europäischen Referenzrahmens im gewählten Sprachenpaar vor der Aufnahme nachgewiesen bzw. geprüft. Die Sprachkenntnisse sind unabhängig von der Vorqualifikation sowohl in Deutsch als auch in der jeweiligen anderen Sprache nachzuweisen.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels übermittelten Bewerbungsbogens Qualifikationen, Motivationen und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder durch den Lehrgangsleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 8 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6 und 7.

§ 9 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

1. Überblick

Der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) besteht aus neun Pflichtmodulen (72 ECTS), einer mündlichen und einer schriftlichen Abschlussprüfung (2 ECTS), einer Masterthesis (15 ECTS) und einer Defensio (1 ECTS).

Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft	10 ECTS
Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation	10 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschen	10 ECTS
Pflichtmodul Übersetzen	10 ECTS
Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining	10 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschpraxis	8 ECTS
Pflichtmodul Prozessorientierte Dolmetschwissenschaft	5 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschen mit neuen Medien	5 ECTS
Pflichtmodul Rechtsübersetzen und Übersetzungstools	4 ECTS

(2) Modulübersicht:

M.1 Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft		10 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist die Einführung in die institutionelle Kommunikation und ins Dolmetschen und Übersetzen im behördlichen Kontext. Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über translationswissenschaftliches Grundlagenwissen und verstehen die Zusammenhänge zwischen Kultur, Kommunikation und Translation, darüber hinaus haben sie eine grundlegende Translationskompetenz. Sie sind sich der ethischen Spannungsfelder in der institutionellen Kommunikation und ihrer damit verbundenen Verantwortung bewusst.	
Modulstruktur	VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	UE Basiskompetenz Dolmetschen (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Basiskompetenz Übersetzen (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch	

M.2. Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation		10 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist die Einführung in die mündliche und schriftliche Textarbeit und in den Diskurs ausgewählter Institutionen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen Überblick über den Gang des Zivil , Straf- und Verwaltungsverfahrens sowie über den Behördenaufbau in Österreich. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit Textsorten und -konventionen ausgewählter Institutionen vertraut und befähigt, das gewonnene Wissen im institutionellen und interkulturellen Kontext praktisch anzuwenden. Sie verfügen über mündliche und schriftliche (Fach)Textkompetenz und sind befähigt, über Sprachgrenzen hinweg Texte für den institutionellen Bedarf fachgerecht zu produzieren.	
Modulstruktur	VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche) (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche) (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.3 Pflichtmodul Dolmetschen		10 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	

Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung von Dolmetschtechniken und -strategien in thematisch unterschiedlichen Settings. Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit den Techniken des Dolmetschens und der Notizentechnik vertraut und weisen die nötigen Kenntnisse in Rollenverständnis und Berufsethik auf. Sie verfügen darüber hinaus über die Kompetenz und Bereitschaft zum Umgang mit schwierigen Kommunikationssituationen sowie über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und Revision über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg.	
Modulstruktur	UE Dolmetschen in Asylverfahren 1 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1 (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.5 Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining		10 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist der Erwerb von fachlichen und metafachlichen Kompetenzen in bidirektionalem Dolmetschen. Die Übungen umfassen alle Formen des Konsekutiv- und Simultandolmetschens unter Verwendung neuer Techniken und Medien. Die den Übungen zugrundeliegenden Fachbereiche und Settings umfassen Anhörungen, Vernehmungen, Verhandlungen sowie andere relevante Settings, wie z.B. Diagnose- und Therapiegespräche. Die Studierenden verfügen über kommunikative, soziale und translatorische Kompetenzen im jeweiligen Sprachenpaar und sind befähigt, diese durch analytische Reflexion und institutionelles Wissen situationsadäquat anzuwenden.	
Modulstruktur	UE Dolmetschen in Asylverfahren 2 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS

	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2 (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Gewähltes Sprachenpaar	

M.6 Pflichtmodul Dolmetschpraxis		8 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Das Modul umfasst die Absolvierung eines Berufspraktikums in einer öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen Einrichtung mit Dolmetschbedarf. Ziel des Praktikums ist der Erwerb praktischer, facheinschlägiger Erfahrung im gewählten Sprachenpaar sowie der Einblick in die jeweiligen Abläufe und Kommunikationsstrukturen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreich absolviertes Praktikum einschl. Bericht	8 ECTS

	Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche	1 ECTS
	Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar	1 ECTS

M.7 Pflichtmodul Prozessorientierte Dolmetschwissenschaft		5 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Das Modul führt in die Prozesse und Strukturen der Fachkommunikation sowie in die dolmetsch- und übersetzungswissenschaftliche Forschung im rechtsverbindlichen Rahmen ein. Besonderer Fokus liegt auf Dolmetschforschung, immer im Zusammenhang mit den maßgeblichen nationalen, internationalen und europäischen Bestimmungen des materiellen und formellen Rechts. Dazu gehören sowohl die Rechte fremdsprachiger Personen als auch rechtliche Aspekte die Dolmetschenden betreffend.	

Modulstruktur	VO Einführung in die rechtlich relevante Dolmetschwissenschaft (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	SE Juristisches Übersetzen und Dolmetschen (pi, 2 SSt.)	3 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.8 Pflichtmodul Dolmetschen mit neuen Medien		5 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	
Modulziele	Das Modul führt in die Arbeit mit praxisrelevanten technischen Tools ein, die heute beim Dolmetschen in öffentlichen Einrichtungen bei Anhörungen, Vernehmungen, Verhandlungen, Diagnose- und Therapiegesprächen zum Einsatz kommen. Lernziel ist die Entwicklung einer zeitgemäßen medientechnischen Kompetenz unter Berücksichtigung der Fachkommunikation für den institutionellen Bedarf. Die translatorische Arbeit im gewählten (Fach)Sprachenpaar fokussiert im Besonderen auf das juristische und medizinische Video-, Remote- und Relaisdolmetschen.	
Modulstruktur	UE Konsekutivdolmetschen mit neuen Medien (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
	UE Simultandolmetschen mit neuen Medien (pi, 2 SSt.)	3 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.9 Pflichtmodul Rechtsübersetzen und Übersetzungstools		4 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	keine	

Modulziele	Das Modul führt in die Terminologearbeit und den CAT-Tool-Einsatz im gewählten Sprachenpaar unter besonderer Berücksichtigung Straf-, Zivil-, Verfahrens- und Verwaltungsrechts ein. Lernziel ist die Vermittlung anwendungsrelevanter Methoden, Techniken und Tools, die es Teilnehmenden ermöglichen, Übersetzungsaufträge in Rechtsgelegenheiten inhaltlich richtig und terminologisch effizient abzuwickeln und zu dokumentieren.	
Modulstruktur	UE Technologiegestütztes Rechtsübersetzen und Technische Dokumentation (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
	UE Fach- und Rechtsübersetzen (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (4 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

	Masterthesis	15 ECTS
	Masterprüfung	1 ECTS

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

In den Vorlesungen (VO) werden für den Universitätslehrgang relevante translationswissenschaftliche Themen, Gegenstände und Methoden unter kritischer Berücksichtigung der Lehrmeinungen vermittelt. Die Ansätze und Methoden werden so vermittelt, dass deren Anwendung auf die translatorische Praxis durch die Studierenden in integrierter Form erfolgt. Die Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

In den Übungen (UE) werden Analyse- und Übersetzungsverfahren angewandt, es werden die fach- und institutionsgerechte Kommunikation, Dolmetschtechniken, Dolmetschstrategien und Rollenverhalten eingeübt. Erfolgreich absolvierte Übungen dienen als Nachweis der Fähigkeit, erworbenes Wissen und Kompetenzen in der institutionalisierten translatorischen Praxis anzuwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Mitarbeit, der angefertigten Übersetzungen sowie anhand der Referate und Dolmetschleistungen.

Das Seminar (SE) dient der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Themen und der weiterführenden Methodenausbildung. Es beinhaltet die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte

oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden. Darüber hinaus dient es der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterthesis. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposés sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

(3) Das Praktikum (PR) dient dem Kennenlernen der Berufsprofile, insbesondere des Dolmetschens im institutionellen Kontext, der Berufspraxis und der Vertiefung und praktischen Anwendung der im Lehrgang erworbenen Kenntnisse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei der Suche nach Praktika unterstützt. Sie haben die Absolvierung des Praktikums mit einer Bestätigung des jeweiligen Dienstgebers nachzuweisen und einen Praktikumsbericht zu verfassen.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von (geblockten) Lehrveranstaltungen, Praktika und allfälliger Fernstudieneinheiten. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Werden Lehrveranstaltungen, Praktika und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(7) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(9) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(10) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung
Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflichtmodul dieses Universitätslehrganges absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrganges nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(11) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(12) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Abschlussprüfungen, Masterthesis und Masterprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung „Fachtextübersetzung ins Deutsche“ ist der Nachweis der Befähigung, ein behördliches Schriftstück selbstständig, institutions- und fachadäquat, inhaltlich und formal für den

institutionellen Bedarf zu übersetzen und zu gestalten. Die mündliche Abschlussprüfung „Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar“ stellt die praktische Dolmetschkompetenz im gewählten Sprachenpaar unter Beweis.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Fachvortragenden abgenommen. Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer aus drei Vortragenden des Universitätslehrgangs gebildeten Prüfungskommission abgenommen. Die Kommission wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zusammengesetzt.

(3) Masterthesis

Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist aus den Teilbereichen der Dolmetsch- oder Übersetzungswissenschaft mit Fokus auf institutionelle Kommunikation zu wählen.

(4) Die Masterthesis hat einen Umfang von 15 ECTS.

(5) Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(6) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS.

§ 12 Abschluss

(1) Der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Abschlussprüfungen, die Masterthesis und die Defensio erfolgreich absolviert wurden.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bezeugen.

(3) Für die Modulbewertung und die Ermittlung der Gesamtbewertung gelten die Regelungen der Satzung. Ist der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen (inkl. mündlicher und schriftlicher Teil der Abschlussprüfung) kleiner oder gleich 1,50 und werden sowohl Masterthesis als auch Masterprüfung mit „sehr gut“ bzw. „mit Auszeichnung bestanden“ beurteilt, so ist für den gesamten Universitätslehrgang das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (MA) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

Die Lehrveranstaltungen werden zu solchen Zeiten angeboten, dass eine berufsbegleitende Absolvierung möglich ist.

Semester		30 ECTS
	VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen	2 ECTS
	VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation	2 ECTS
	VO Recherche und Terminologearbeit	2 ECTS
	UE Basiskompetenz Dolmetschen	4 ECTS
	UE Basiskompetenz Übersetzen	4 ECTS
	UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche)	4 ECTS
	UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche)	4 ECTS
	UE Dolmetschen in Asylverfahren 1	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1	4 ECTS

Semester		30 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1	2 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 1	4 ECTS
	UE Dolmetschen in Asylverfahren 2	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2	4 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 2	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2	2 ECTS
	Absolvierung eines Praktikums	8 ECTS
	Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche	1 ECTS
	Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar	1 ECTS

Semester		30 ECTS
	VO Einführung in die rechtlich relevante Dolmetschwissenschaft	2 ECTS
	SE Juristisches Übersetzen und Dolmetschen	3 ECTS
	UE Konsekutivdolmetschen mit neuen Medien	2 ECTS
	UE Simultandolmetschen mit neuen Medien	3 ECTS
	UE Technologiegestütztes Rechtsübersetzen und Technische Dokumentation	2 ECTS
	UE Fach- und Rechtsübersetzen	2 ECTS
	Masterthesis	15 ECTS
	Defensio	1 ECTS

Englische Titel der Module

Deutsch	Englisch
Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft	Compulsory module: Applied Translation Studies
Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation	Compulsory module: Institutional Communication and Translation
Pflichtmodul Dolmetschen	Compulsory module: Interpreting
Pflichtmodul Übersetzen	Compulsory module: Translation
Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining	Compulsory module: Language-Pair-Specific Interpreter Training
Pflichtmodul Dolmetschpraxis	Compulsory module: Interpreting Internship
Pflichtmodul Prozessorientierte Dolmetschwissenschaft	Compulsory module: Process-Oriented Interpreting Studies
Pflichtmodul Dolmetschen mit neuen Medien	Compulsory module: Interpreting with New Technologies
Pflichtmodul Rechtsübersetzen und Übersetzungstools	Compulsory module: Legal Translation and Translation Tools

Nr. 38

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Global Political Economy of Sustainable Development

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Jänner 2018 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Universitätslehrganges Global Political Economy of Sustainable Development, veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nr. 314, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Zulassungsvoraussetzungen

1. Nach Abs 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem für den Universitätslehrgang fachlich relevanten Bereich sowie die allgemeine Hochschulreife aufweisen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden, nach Rücksprache mit dem Beirat.“

2. Abs 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. Abs 3 erhält die Bezeichnung „(4)“.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.01.2018, Nr. 38, 9. Stück, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 39

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Jänner 2018 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Universitätslehrganges Dolmetschen für Gerichte und Behörden, veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nr. 313, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Sprachen

1. § 5 lautet nunmehr:

„Folgende Sprachen sind nach Maßgabe des Angebots und gemäß den folgenden Festlegungen in diesen Kombinationen studierbar:

- Arabisch in Kombination mit Deutsch
- Dari/Farsi in Kombination mit Deutsch
- Türkisch in Kombination mit Deutsch

Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden im Bedarfsfall auch andere Sprachen angeboten.“

(2) § 11 Abschluss

1. Nach dem 2. Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Für die Modulbewertung und die Ermittlung der Gesamtbewertung gelten die Regelungen der Satzung. Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen kleiner oder gleich 1,50 und ist der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt des mündlichen und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung kleiner oder gleich 1,50, so ist für den gesamten Universitätslehrgang das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

2. Absatz 3 erhält nunmehr die Bezeichnung „(4)“.

(3) § 12 Inkrafttreten

- Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.01.2018, Nr. 39, 9. Stück, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 40

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 15. Jänner 2018 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Ernährungswissenschaften, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 237 in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul 13.6 „Grundlagen der Wirtschaftslehre“ lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die wichtigsten Wirtschaftstheorien, sowie über die Anwendungen, grundlegenden Konzepte und Untergliederung der Volkswirtschaftslehre. Die Studierenden erlangen weiters Kenntnisse über die prinzipielle Arbeitsweise Ökonomie, sowie Grundbegriffe der Mikroökonomie (z.B.: Angebot und Nachfrage, Elastizitäten, vollkommener Wettbewerb vs. Monopolmacht, externe Effekte, öffentliche Güter) und Grundbegriffe der Makroökonomie (z.B.: makroökonomische Kennzahlen, Wirtschaftswachstum, Konjunktur, Fiskal- und Geldpolitik, Internationale Wirtschaft).

Dadurch können sie grundlegende Wirtschaftsfragestellungen bearbeiten. Die Studierenden kennen die planerischen, organisatorischen und rechentechnischen Entscheidungsprozesse in einem Unternehmen. Sie haben einen ersten Einblick in unternehmerisches Denken.

Die Studierenden können Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzierungsvorgänge durchführen. Sie kennen die gängigen Vorgangsweisen zur Kostenberechnung eines Unternehmens.

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der Konsumentenpolitik und des Konsumentenschutzes. Sie wissen wie Werbung auf den Konsumenten wirkt, kennen Träger des Konsumentenschutzes und deren Vorgangsweise und beherrschen Regelungen und Maßnahmen in diesem

Bereich.“

2. Im Modul 13.6 „Grundlagen der Wirtschaftslehre“ lautet die Modulstruktur nunmehr:

„Die Studierenden absolvieren Vorlesungen im Gesamtausmaß von 12 ECTS-Punkten aus den folgenden Bereichen:

- Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Betriebliches Rechnungswesen
- Finanzwirtschaft
- Konsumentenpolitik und Konsumentenschutz

Aus jedem Bereich ist eine Vorlesung zu absolvieren.

Die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden von der Studienprogrammleitung im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.01.2018, Nr. 40, 9. Stück, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Wahlen

Nr. 41

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Premyslaw Chojnowski

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Premyslaw Chojnowski um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Polnische Philologie" wurde am 10. Jänner 2018 Herr Univ.-Prof. Dr. Alois Woldan zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Stefan Michael Newerkla gewählt.

Der Vorsitzende:
Woldan

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 42

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 23.01.2018, ZI/Habil 02/619/2016/17, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Ass.-Prof. Dr. Andreas Gelhard auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Philosophie“ erteilt.

Mit Bescheid vom 17.01.2018, ZI/Habil 02/629/2016/17, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Dr. Dietmar Ölz auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Mathematik“ erteilt.

Mit Bescheid vom 23.01.2018, ZI/Habil 02/630/2016/17, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Dr. Florinel Oprescu auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Romanische Literaturwissenschaft“ erteilt.

Der Rektor:
Engl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.